

## Landkreis Ravensburg

### Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse

Der Kreistag des Landkreises Ravensburg hat am 11.03.1976/07.07.2016 aufgrund des § 31 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg vom 10. Oktober 1955 (Ges.Bl. S. 107) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. 1987, 288), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 14.10.2015 (GBl. 2015, 870) folgende Geschäftsordnung erlassen:

#### § 1 Einberufung der Sitzung

(1) Der Landrat beruft entsprechend den Vorgaben des § 29 Landkreisordnung den Kreistag ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen.

(2) Den Kreisräten soll das Ergebnis der Vorberatung der Ausschüsse mitgeteilt werden.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind mindestens drei Tage vorher öffentlich bekannt zu machen.

#### § 2 Teilnahmepflicht

(1) Die an der Teilnahme verhinderten Kreisräte haben dies unter Angabe der Gründe dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

(2) Das vorzeitige Verlassen der Sitzung ist unter Angabe der Gründe dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen.

#### § 3 Weitere Teilnehmer

(1) Der allgemeine Stellvertreter des Landrats und der Fachbeamte für das Finanzwesen sollen zu allen Verhandlungen mit beratender Stimme beigezogen werden. Der Vorsitzende kann sachkundige Kreiseinwohner und sonstige Sachverständige zu einzelnen Angelegenheiten einladen.

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen können eingeladen werden:

a) die Leiter der unteren Sonderbehörden (§ 55 Landkreisordnung) und der sonstigen Körperschaften, Behörden und Dienststellen im Landkreis, soweit einzelne Verhandlungsgegenstände deren Arbeitsgebiet berühren;

b) die leitenden Beamten und Angestellten des Landratsamtes und des Landkreises, soweit dies im Hinblick auf die Verhandlungsgegenstände zweckmäßig erscheint.

#### § 4 Fraktionen

(1) Die Kreisräte können sich zu Fraktionen zusammenschließen.

(2) Eine Fraktion muss aus mindestens drei Kreisräten bestehen. Jeder Kreisrat kann nur einer Fraktion angehören.

(3) Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und der Mitglieder sind dem Landrat unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

## | § 4-5 Sitzungsordnung

Ob eine bestimmte Sitzordnung eingehalten werden soll, bestimmt der Kreistag in der ersten Sitzung seiner Amtszeit.

## | § 5-6 Änderung der Tagesordnung

Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte oder die Absetzung einzelner Punkte von der Tagesordnung beschließt der Kreistag.

## | § 6-7 Aussprache

(1) Der Vorsitzende erteilt den Kreisräten das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen oder es dem Berichtersteller erteilen. Er muss es zur Geschäftsordnung jedem Kreisrat außer der Reihe erteilen. Außer der Reihe kann das Wort ferner erteilt werden zu tatsächlichen Berichtigungen.

(2) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort nach Schluss der Abstimmung oder wenn keine solche stattfindet, nach Schluss der Aussprache erteilt.

(3) Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Aussprache hat der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben.

(4) Vorberatungen von Angelegenheiten in Ausschüssen vor der Kreistagsbefassung erfolgen grundsätzlich nichtöffentlich. § 30 I Satz 2 Landkreisordnung bleibt unberührt.

## | § 7-8 Stimmordnung

Namentliche Beschlüsse werden gefasst nach der Buchstabenfolge der Kreisräte, wobei jeweils der Anfangsbuchstabe auszulosen ist.

## | § 8-9 Abstimmung

(1) Liegen Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache vor, so wird zunächst über die Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt, bei weiteren Anträgen zunächst über den weitestgehenden. Liegt neben dem Antrag auf Vertagung ein solcher auf Schluss der Beratung vor, so wird zuerst über den Antrag auf Schluss der Beratung abgestimmt.

(2) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende den Antrag bekannt zu geben.

## | § 9-10 Niederschrift

(1) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Kreisräten, die an der ganzen Sitzung teilgenommen haben und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Diese Kreisräte werden vom Vorsitzenden jeweils bestimmt.

(2) Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung wird den Kreisräten durch Auflegung in der nächsten Sitzung und durch Übersenden, die Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung durch Auflegung in der nächsten Kreissitzung bekannt gegeben.

## | § 10-11 Hausrecht

Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Dabei kann er sich folgender Mittel bedienen:

a) Ordnungsruf gegenüber Rednern und Zuhörern;

- b) der Wortentziehung;
- c) Entfernung von Zuhörern aus der Sitzung;
- d) Unterbrechung der Sitzung und
- e) Aufhebung der Sitzung.

#### **§ ~~41-12~~ Anfragen, Auskünfte**

Mündliche Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können am Schluss der Sitzung vorgebracht werden. Die Beantwortung dieser sowie schriftlicher Anfragen kann in einer Sitzung des Kreistags oder schriftlich erfolgen.

#### **§ ~~42-13~~ Fragestunden, Anhörungen**

(1) Der Kreistag ~~räumt kann~~ bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung die Möglichkeit ein~~räumen~~, in der Regel am Ende der Sitzung Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Der Vorsitzende nimmt diesen Tagesordnungspunkt in die Einladung zur Kreistagssitzung auf. Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Fragestunde begrenzen. Die Stellungnahme des Vorsitzenden kann in einer Sitzung des Kreistages oder schriftlich erfolgen. Eine Aussprache findet nicht statt.

(2) Der Kreistag kann Personen und Personengruppen, die von Gegenständen der Tagesordnung betroffen sind, Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Kreistag vorzutragen (Anhörung). Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Anhörung begrenzen. Im Übrigen findet § 10 Anwendung.

#### **§ ~~43-14~~ Geschäftsordnung der Ausschüsse**

Diese Geschäftsordnung findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse sinngemäß Anwendung. Dies gilt nicht für § 12 Abs. 1.

#### **§ ~~44-15~~ Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.~~04~~~~08~~.~~1976-2016~~ in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom ~~21.09.1972~~~~01.01.1976~~ außer Kraft gesetzt.

Ausgefertigt  
Ravensburg, den 08. Juli 2016

(Harald Sievers)  
Landkreis Ravensburg